

3. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen Hauptstraße 4 in der Ortsgemeinde Eisighofen vom 22.01.2013

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen Hauptstraße 4 vom 15. August 1997 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 10.09.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt für den „GROSSEN SAAL“ einschließlich Ausschank, Küche, Toiletten, Kühlraumbenutzung

1. bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen

a) für einen Tag	52,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	26,00 Euro
zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag	25,00 Euro
Stromkosten werden je Veranstaltung gesondert abgerechnet	
2. bei Benutzung nur zu 2/3 der Raumfläche beträgt die Gebühr

a) für einen Tag	36,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	16,00 Euro
zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag	25,00 Euro
Stromkosten werden je Veranstaltung gesondert abgerechnet	
3. bei Benutzung nur zu 1/3 der Raumfläche beträgt die Gebühr

a) für einen Tag	26,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	11,00 Euro
zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag	25,00 Euro
Stromkosten werden je Veranstaltung gesondert abgerechnet	
4. Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Benutzungsgebühr

zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung	26,00 Euro
Stromkosten werden je Veranstaltung gesondert abgerechnet	
5. Für die Benutzung des „GROSSEN SAALES“ leistet der TTC Eisighofen eine jährliche Vorauszahlung von 1.280,00 Euro auf die Nebenkosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Heizperiode.
6. Bei Tanzveranstaltungen oder ähnlichen gewinnbringenden Veranstaltungen wird eine Pauschale

a) für einen Tag	130,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	52,00 Euro

zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag festgesetzt.

30,00 Euro

Stromkosten werden je Veranstaltung gesondert abgerechnet.

7. Die Reinigung des „GROSSEN SAALES“ erfolgt ausschließlich durch Bedienstete/Reinigungskräfte der Ortsgemeinde. Der Benutzer hat den „GROSSEN SAAL“ vorher besenrein zu übergeben. Für diese Reinigungsarbeiten wird eine Pauschale erhoben. Ist ein unverhältnismäßig hoher Reinigungsaufwand erforderlich wird dieser nach tatsächlichem Aufwand gemäß Nr. 8 abgerechnet.

30,00 Euro

8. Ausschank, Küche, Toiletten und Kühlraum können vom Benutzer gereinigt werden. Wird keine Reinigung durch den Benutzer vorgenommen, so lässt die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers die in Anspruch genommenen Räume reinigen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und wird mit dem nebenstehenden Stundensatz abgerechnet.

je Stunde 12,00 Euro

Die Benutzungsgebühr beträgt für den „KLEINEN SAAL“ einschließlich Ausschank, Küche, Toiletten, Kühlraumbenutzung:

1. bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen

a) für einen Tag

26,00 Euro

b) für jeden weiteren Tag

13,00 Euro

zuzüglich einer Pauschale für die Nebenkosten für Wasser/Abwasser und Heizung pro Tag

20,00 Euro

Stromkosten werden gesondert abgerechnet.

2. Für die wöchentliche Benutzung des „KLEINEN SAALES“ durch den Gemischten Chor Eisighofen wird eine Jahrespauschale in Höhe von 105,00 EUR festgesetzt.

3. Die Reinigung des „KLEINEN SAALES“ sowie der Küche, der Toiletten und des Kühlraums hat der Benutzer durchzuführen. Wird keine Reinigung durch den Benutzer vorgenommen, so lässt die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers die in Anspruch genommenen Räume reinigen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und wird mit dem nebenstehenden Stundensatz abgerechnet.

je Stunde 12,00 Euro

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Für private Feiern wird das Ausleihen von Tischen und Stühlen erlaubt.

Leihgebühr pro Stuhl und Tag

0,30 Euro

Leihgebühr pro Tisch und Tag

1,60 Euro

Es darf nur die alte Bestuhlung ausgeliehen werden.

Für die Benutzung des Kühlraumes wird eine Gebühr von pro Tag erhoben.

3,50 Euro

Die verbrauchten Stromeinheiten werden mit 0,30 Euro/kwh abgerechnet.

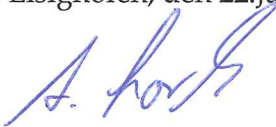
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 15. Juli 2000 bleiben unberührt.

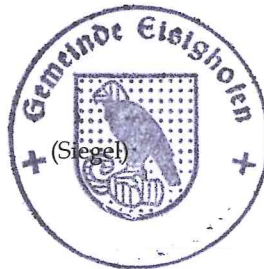
Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Eisighofen, den 22. Januar 2013



Alexander Lorch, Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 31.01.2013

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Eisighofen im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 06 /2013 am 07.02.2013 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 08.02.2013 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 08.02.2013
Im Auftrag


Uwe Welker

Vermerk

1. Ausfertigung an OG
2. Ausfertigung an Fin Abt. 